

Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.05.2013, KOA 1.532/13-004, zugeordneten Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst nunmehr die Stadt Innsbruck und darüber hinaus das Inntal von Hall in Tirol über Innsbruck, Telfs, Haiming und Imst bis Landeck, den Eingang des Stanzer Tales bei Grins und Pians sowie das Ötztal, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

2. Der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit positivem Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.02.2015, bei der KommAustria am 20.02.2015 eingelangt, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“.

Am 25.02.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten anhand der vorgelegten technischen Konzepte. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten bzw. der Zugewinn an technischer Reichweite ermittelt sowie geprüft werden, ob aus technischer Sicht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin sowie zwischen den beiden beantragten Übertragungskapazitäten besteht, und ob durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten allenfalls Überschneidungen mit dem bisher der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiet entstehen würden (und wenn ja, ob diese als technisch vermeidbar anzusehen wären).

Am 03.03.2015 teilte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria mit, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten keine Einträge im Genfer Plan (GE 84) bestünden und somit ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen zu führen sei. Erst nach dessen positivem Abschluss könne eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden.

Am 19.05.2015 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten in Form eines Aktenvermerks vor. Das internationale Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten wurde – aufgrund der Bebauungsdichte im Ötztal unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m – mit ca. 4.700 Personen für die Übertragungskapazität „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und ca. 2.200 Personen für die Übertragungskapazität „SOELDEN 2 102,9 MHz“ angegeben. Die Doppelversorgung zwischen den beiden beantragten Übertragungskapazitäten bzw. im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet betrage insgesamt ca. 1.500 Personen, trete im Wesentlichen im Übergangsbereich zum bestehenden Versorgungsgebiet auf und sei im schwierig zu versorgenden Ötztal als technisch unvermeidbar für eine sinnvolle durchgehende Radioversorgung anzusehen. Eine Dreifachversorgung trete lediglich im unbewohnten alpinen Gelände auf.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für 28.05.2015 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie

auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 03.08.2015, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweisen. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 28.05.2015 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 20.07.2015 erklärte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, ihren Antrag vom 19.02.2015 auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 04.08.2015 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Mit Schreiben vom 14.08.2015, bei der KommAustria am 17.08.2015 eingelangt, teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass gegen den Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine Einwände erhoben würden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei die internationalen Koordinierungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazitäten insofern noch nicht abgeschlossen sind, als bisher keine Einträge im Genfer Plan (GE 84) erfolgt sind. Es ist daher vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m mit der Übertragungskapazität „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ ca. 4.700 Personen und mit der Übertragungskapazität „SOELDEN 2 102,9 MHz“ ca. 2.200 Personen versorgen. Die Übertragungskapazität „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ verfügt über einen unmittelbaren Anschluss zur Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“, auch zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten kann somit das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin um einen weiteren Teil des Tiroler Oberlandes, nämlich das Ötztal, erweitert werden.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH würde insgesamt – zwischen den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet – eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 1.500 Personen entstehen, wobei diese vor allem im Übergangsbereich des bestehenden Versorgungsgebietes mit der Übertragungskapazität „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ auftreten würde. Diese Doppelversorgung ist im schwierig zu versorgenden Ötztal als technisch unvermeidbar für eine sinnvolle

durchgehende Radioversorgung anzusehen. Eine Dreifachversorgung entsteht lediglich im unbewohnten alpinen Gelände (östlich und südlich von Sölden).

Mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten lässt sich – anschließend an das durch die Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ des Versorgungsgebiets „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ versorgte Gebiet – das Ötztal über Umhausen und Längenfeld bis südlich des Ortes Sölden versorgen.

2.2. Antragstellerin

Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 40.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer (jeweils seit 24.06.2010). Alleingesellschafterin ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000,- von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, noch die Alpha Zehn Medien Privatstiftung oder die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014. Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, zuletzt geändert mit Bescheid vom

16.05.2013, KOA 1.532/13-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Im Rahmen dieser Zulassung betreibt die Antragstellerin derzeit die folgenden Sender:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkette) 105,1 MHz
- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz
- HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz
- IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz
- LANDECK 3 (Krahberg) 104,3 MHz

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist darüber hinaus auch Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (bis 01.09.2015 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, sowie ab 02.09.2015 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008), „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013), „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002) und „Obersteiermark“ (noch nicht rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.473/14-010).

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die Antragstellerin bringt im Hinblick auf die angestrebte Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ vor, sie versorge schon bisher u.a. den Eingang des Ötztals mit ihrem Programm „Antenne Tirol“. Mit den beantragten Übertragungskapazitäten solle zukünftig unter Anbindung an den Standort „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ das gesamte Ötztal bis Zwieselstein versorgt werden. Der Versorgungsbereich der beantragten Senderstandorte schließe topographisch direkt an das bestehende Versorgungsgebiet des Hörfunkprogramms „Antenne Tirol“ an und erschließe das gesamte Ötztal.

Aus dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.05.2015 ergibt sich das Vorliegen des von der Antragstellerin vorgebrachten unmittelbaren topographischen Zusammenhanges der Übertragungskapazität „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ sowie der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ untereinander, womit die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin um das gesamte Ötztal ermöglicht wird.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und den durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten ist im Wesentlichen festzuhalten, dass durch die beantragten Übertragungskapazitäten das Ötztal und somit ein weiterer Teil des Tiroler Oberlandes versorgt werden kann. Bereits bisher werden der Großraum Innsbruck sowie das Tiroler Oberland bis zum Eingang des Stanzer Tales und somit auch der Eingang des Ötztals versorgt, wobei auch die hinzukommenden Gemeinden noch im Einzugsgebiet des Ballungsraums Innsbruck liegen. Das Ötztal zählt zu den touristischen Ballungszentren Tirols und wird von den Innsbruckern und Einwohnern umliegender Gebiete gerne für Ausflüge sportlicher und kultureller Art genutzt. Durch die geographische Nähe und die gegebene Verkehrsanbindung (Ötztalstraße mit Anschluss zur Inntal-Autobahn, Bahnhof Ötztal am Eingang des Tals als Anschluss des Ötztals an die Arlbergbahn, Busverbindungen von Innsbruck und Imst über Ötztal-Bahnhof ins Ötztal und in die Seitentäler, Schibusverkehr im

Winter) zwischen dem Ötztal und den Regionen Landeck – Imst und Innsbruck Land bzw. Innsbruck Stadt besteht eine rege Mobilität der Einwohner und Besucher auf dem Arbeitsmarkt, in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. Viele junge Menschen pendeln von ihren Wohnorten im Ötztal in die Bezirkshauptstadt Imst, um die dortigen Ausbildungsmöglichkeiten (HAK, HTL, Realgymnasium, IT-Kolleg, etc.) zu nutzen. In politischer Hinsicht umfasst das hinzukommende Gebiet weitere Gemeinden des schon bisher teilweise versorgten Verwaltungsbezirks Imst.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bringt die Antragstellerin vor, sie veranstalte seit Jahren Hörfunk im Raum Tirol, womit die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms erwiesen seien. Aufgrund der gerade in Tirol sehr kleinen lokalen Radiomärkte ergebe sich durch die Erweiterung des Versorgungsgebietes die Möglichkeit, dieses in der Vermarktung besser und effizienter bearbeiten zu können, zumal der Raum Längenfeld – Sölden sowohl im Sommer als auch im Winter eine bedeutende Tourismusregion in Tirol darstelle und dadurch die Möglichkeiten zum Lukrieren von Werbeeinnahmen deutlich erhöht würden.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere Gemeinden im Tiroler Oberland ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei. Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 04.08.2015 gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme ersucht. Die Tiroler Landesregierung erklärte hierauf mit Schreiben vom 14.08.2015, keine Einwände gegen die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu haben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 19.02.2015, den zitierten Akten und Bescheiden der KommAustria und des BKS sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des frequenztechnischen Amtssachverständigen vom 19.05.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen

Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2

PrR-G auch durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ zur Erweiterung desselben.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten zusammen mit etwa 6.900 Einwohnern – wovon etwa 4.700 Personen auf die Übertragungskapazität „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und etwa 2.200 Personen auf die Übertragungskapazität „SOELDEN 2 102,9 MHz“ entfallen – unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 03.08.2015 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.05.2015 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „SOELDEN 2 102,9 MHz“ unmittelbar aneinander sowie an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“, konkret an das durch den Sender „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ versorgte Gebiet, anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die bisher nicht versorgten Teile des Ötztals. Hierbei entsteht zwischen den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 1.500 Einwohnern, die jedoch – ebenso wie die zu vernachlässigende Dreifachversorgung in unbewohntem Gelände – für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen sind.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den anderen Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Die betroffenen Regionen sind in politischer, kultureller und sozialer Hinsicht ein wichtiger Bestandteil Nordtirols, wobei das Ötztal mit den Regionen um Imst und Landeck sowie Innsbruck Land und Innsbruck in den Bereichen Tourismus, Verkehr und Wirtschaft eng verbunden ist. Die betroffenen Gebiete bilden somit gemeinsam eine zusammenhängende Region. Die Antragstellerin konnte in dieser Hinsicht auch glaubhaft darlegen, dass die hinzukommende Region wirtschaftlich eng mit dem schon versorgten Gebiet verbunden ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.5. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung erklärte mit Schreiben vom 14.08.2015, keine Einwände gegen die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu haben.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ um die bisher nicht versorgten Teile des Ötztales erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des

Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da dieses weiterhin den Raum Innsbruck sowie – nunmehr weitere – Teile des Tiroler Oberlandes umfasst.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die betreffende Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.532/15-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. August 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.532/15-005

1	Name der Funkstelle	LAENGENFELD 2																																																																																																																																		
2	Standort	Burgstein																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol (Innsbruck)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E58 08		47N03 26	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1421																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,8</td> <td>19,2</td> <td>18,0</td> <td>16,7</td> <td>14,9</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,1</td> <td>3,0</td> <td>-2,6</td> <td>3,0</td> <td>9,1</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,9</td> <td>16,7</td> <td>18,0</td> <td>19,2</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,8</td> <td>19,2</td> <td>18,0</td> <td>16,7</td> <td>14,9</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,1</td> <td>3,0</td> <td>-2,6</td> <td>3,0</td> <td>9,1</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,9</td> <td>16,7</td> <td>18,0</td> <td>19,2</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,8	19,2	18,0	16,7	14,9	12,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	9,1	3,0	-2,6	3,0	9,1	12,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	14,9	16,7	18,0	19,2	19,8	20,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	19,8	19,2	18,0	16,7	14,9	12,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	9,1	3,0	-2,6	3,0	9,1	12,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,9	16,7	18,0	19,2	19,8	20,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,8	19,2	18,0	16,7	14,9	12,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	9,1	3,0	-2,6	3,0	9,1	12,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	14,9	16,7	18,0	19,2	19,8	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	19,8	19,2	18,0	16,7	14,9	12,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	9,1	3,0	-2,6	3,0	9,1	12,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,9	16,7	18,0	19,2	19,8	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.532/15-005

1	Name der Funkstelle	SOELDEN 2																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol (Innsbruck)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E00 25		46N58 26	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1420																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,9</td> <td>10,9</td> <td>11,8</td> <td>12,5</td> <td>13,0</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,7</td> <td>13,9</td> <td>13,9</td> <td>13,9</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,9</td> <td>13,9</td> <td>13,9</td> <td>13,7</td> <td>13,4</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,5</td> <td>11,8</td> <td>10,9</td> <td>9,9</td> <td>8,9</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,9</td> <td>6,3</td> <td>5,9</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,8</td> <td>5,9</td> <td>6,3</td> <td>6,9</td> <td>7,8</td> <td>8,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	9,9	10,9	11,8	12,5	13,0	13,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,7	13,9	13,9	13,9	14,0	14,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,9	13,9	13,9	13,7	13,4	13,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,5	11,8	10,9	9,9	8,9	7,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	6,9	6,3	5,9	5,8	5,8	5,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,8	5,9	6,3	6,9	7,8	8,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,9	10,9	11,8	12,5	13,0	13,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,7	13,9	13,9	13,9	14,0	14,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,9	13,9	13,9	13,7	13,4	13,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,5	11,8	10,9	9,9	8,9	7,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,9	6,3	5,9	5,8	5,8	5,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,8	5,9	6,3	6,9	7,8	8,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			